

amte gefaßt und hernach zurückgenommenen Resolution hat, ist dem Finanzministerio nähere Auskunft zu geben; e) in Betreff desjenigen aber, was hinsichtlich der Gewährung des Schulgeldes, wegen des Bergmagazins und der Knappschaftscaffe angebracht worden, ist den Impetranten zunächst genügende Belehrung über die einschlagenden Einrichtungen zu geben und dasjenige, was dormalen hinsichtlich der Veröffentlichung der Knappschaftscaffenverhältnisse besteht und etwa weiter zu thun sein möchte, mittelst gutachtlicher Anzeige zur Kenntniß des Finanzministerii zu bringen.

Im Uebrigen ist auch genau zu untersuchen, mit welchem Rechte sich Buße und Consorten als Bevollmächtigte der übrigen Bergarbeiter unterzeichnen, und in dieser Beziehung nach Vorschrift des 2. Abschnitts der Verfügung vom 3. December vorigen Jahres zu verfahren.

Diese Untersuchung ist, wie in besagter Verfügung angeordnet worden, auch ferner von dem Bergamte Freiberg, als Gerichtsbehörde erster Instanz, anzustellen.

Was aber die Ausführung der gegenwärtigen Verfügung in allen übrigen Punkten, durch behufige Befragung, Belehrung, Verständigung der Imploranten anlangt, so hat sich dieser das Oberbergamt besten Fleißes zu unterziehen und über den Erfolg, mit Beifügung der Acten, gutachtlichen Bericht anher zu erstatten; das Finanzministerium hat jedoch

4.

in Betracht, daß die betreffenden Vorstellungen der Bergarbeiter von Sr. Königl. Majestät an Dasselbe abgegeben und die allerhöchste Decisiv-Resolution, auf deren erschöpfende Erklärung und Motivirung den Imploranten gegenüber es gegenwärtig besonders anzukommen scheint, durch den Vortrag des Finanzministerii hervorgerufen und von Letzterem hinausgegeben, Demselben daher auch besonders daran gelegen ist, die vollständigste Aufklärung über die fraglichen Verhältnisse zu erlangen und nach Befinden Sr. Königl. Majestät anderweit zu verschaffen; sowie in fernerer Erwägung, daß auf diese Weise allen etwaigen ferneren Berufungen der Querulanten auf ungenügende Berichtserstattung oder versagtes Gehör am Besten vorgebeugt wird, dem Antrage der Beschwerdeführer insoweit stattzugeben, daß Es die fraglichen Verhandlungen unter dem Vorstehe des aus Seinem Mittel abgeordneten Geheimen Finanzraths Behr stattfinden lassen will, und macht Solches dem Oberbergamte, welches dem Eintreffen des genannten Commissars, nach dessen vorgängiger Vernehmung mit dem Berghauptmann, entgegenzusehen hat, andurch zur Nachachtung bekannt, indem Es voraussetzt, daß das Oberbergamt in dieser Maßregel nicht einen Mangel an Vertrauen Seiten des Finanzministerii, sondern lediglich die Absicht erkennen werde, jedes Mißtrauen Seiten der Beschwerdeführer zu entfernen und hierdurch diese unangenehme, in ihren möglichen Folgen nicht für unwichtig anzusehende Angelegenheit gründlich zur Erledigung zu bringen.

Referent Bürgermeister Gottschald: Nun heißt es weiter im Berichte:

Um diese angeordnete Verständigung und specielle Befragung um so erfolgreicher zu machen, und zugleich die Stimmung des gesammten Arbeiterpersonals, da nöthig, zu berichtigen, war für angemessen erachtet worden; außer den 10 Beschwerdeführern noch besondere, zu diesem Zweck halb von den Mannschaften, halb von den Steigern zu wählende Ausschusspersonen zuzuziehen. Bei den zu diesem Behuf auf den einzelnen Gruben vorgenommenen Wahlen waren — vornehmlich deshalb, weil die Eröffnung, daß diese Wahlen nicht mit auf die 10 Be-

schwerdeführer, als welche ohnedies bei dem Termin zugegen sein würden, sondern auf beliebige andere Arbeiter gerichtet werden sollten, falsch verstanden und für eine gänzliche Ausschließung jener Zehn angesehen worden war — grobe Ungebühnisse und tumultuarische Bewegungen vorgefallen, bei welchen die Drohung vernommen worden war: wenn die 10 nicht gewählt werden dürften, so kämen die Bergleute in Masse vor das Oberbergamt.

Indeß die angeordnete Befragung, Bescheidung und Verständigung ging am 14. März 1842 in Gegenwart des Herrn Geheimen Finanzrath Behr ruhig vorüber. Daß über diese Verhandlung aufgenommene umfangliche Protokoll ist der Deputation abschriftlich mitgetheilt worden und dieselbe erachtet es für ihre Pflicht, den Erfolg, den diese Verhandlung gehabt, jedoch nur kürzlich zu referiren.

Nachdem unter Anderm den Erschienenen mit eröffnet worden war, daß die Abordnung eines königlichen Commissars auch aus dem Grunde mit erfolgt sei, um gerechte Beschwerden derselben anzuhören und deshalb strenge Untersuchung einzuleiten, blieben nach Beendigung der allgemeinen Verhandlung, außer den zurückgehaltenen 10 Beschwerdeführern, während sich alle Uebrigen entfernten, nur 3 Bergarbeiter zurück und erklärten zuvörderst, nach Abtreten jener 10, daß sie an den fraglichen Beschwerden durchaus keinen Theil hätten, sondern sich von denselben gänzlich lössagten, und daß ihre Bitten im Namen der gesammten Mannschaft von ihren Gruben nur dahin gingen, daß sie ihr volles Lohn erhalten möchten, indem sie gegenwärtig wegen des mißlichen Zustandes der Gruben wöchentlich ein Schichtlohn einborgern müßten.

Was die 10 unterschriebenen Beschwerdeführer betrifft, so wurden diese einzeln vorgelassen, nicht nur wiederholt verständigt und belehrt, sondern auch besonders wegen ihrer Beschwerden befragt. Außer der allgemeinen Klage über kärgliches Lohn, womit sie nicht auszukommen im Stande wären, brachten nur zwei persönliche Klagen vor; sie wurden aber verständigt und in für sie beruhigender Weise beschieden. Sämmtliche 10 Beschwerdeführer aber gaben in Uebereinstimmung die Erklärung, daß sie für ihre Person keine Beschwerden gegen Jemand anzubringen hätten, daß sie die fraglichen Beschwerdeschriften nur auf Verlangen ihrer Kameraden mit unterschrieben hätten, und sagten sich mit Ausnahme nur weniger, die sich dazu nicht für ermächtigt hielten, von den angebrachten Beschwerden los, indem sie, wie sie bemerkten, von der Nichtigkeit und Gehaltlosigkeit derselben sich überzeugt hätten, sie auch keine Mittel und Wege anzugeben wüßten, wie ihre kümmerliche Lage verbessert und die angebrachten Beschwerden abgestellt werden könnten.

Zwar brachte hierbei Buße Verschiedenes beschwerend an; allein nachdem er belehrt und verständigt worden war, legte er nicht nur das Bekenntniß ab, wie er einsehe, daß er unüberlegt gehandelt habe, sondern erklärte auch, wie im Protokoll bemerkt worden, aus freiem Antriebe, daß er sich von den angebrachten Beschwerden und Bitten, welche bei Sr. Majestät dem Könige angebracht worden seien, lössagen wolle, indem er die Sache nicht verstanden und sich nicht überlegt habe. Schließlich erklärte derselbe auch auf die besonders an ihn gerichtete Frage, ob er davon Etwas wisse, daß bei der Ablieferung von Materialien auf die Gruben Seiten der Aufseher, Officianten oder Beamten Unredlichkeiten begangen worden seien? daß ihm davon Nichts bekannt sei.

Seit diesem Termine sind, wie in der Mittheilung des Gesamtministerii bemerkt worden, weder allerhöchsten Orts noch bei dem Finanzministerio weitere Schritte Seiten der betreffenden Bergarbeiter geschehen. Wohl aber ist in anderer Beziehung